

Absender:

Den

Name:

Straße:

PLZ, Ort:

Tel.Nr.:

E-Mail:

An das  
Bürgermeisteramt

72658 Bempflingen

## Antrag

### auf Benützung des Dorfgemeinschaftshauses sowie auf Verkürzung der Sperrzeit und auf eine Gestattung gem. § 12 Abs. 1 GastG

1. Veranstalter: \_\_\_\_\_
2. Art der Veranstaltung: \_\_\_\_\_
3. Veranstaltungstag:  
(Wochentag, Datum) \_\_\_\_\_
4. Uhrzeit:  
(von – bis ) \_\_\_\_\_
5. Wird eine Polizeistundenverlängerung benötigt und beantragt?  ja  nein  
Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften beginnt um 3 Uhr  
- in der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 5 Uhr  
- in der Nacht zum 1. Januar wird die Sperrzeit aufgehoben  
- in der Nacht zum Fastnachtdienstag und zum 1. Mai beginnt die Sperrzeit um 5 Uhr

Wenn ja

Tag	Datum	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)

6. Die nachstehend angekreuzten Räume sollen in Anspruch genommen werden:  

<input type="checkbox"/> Halle gesamt	<input type="checkbox"/> Veranstaltungsraum 1	(nördl.)
<input type="checkbox"/> Halle 1/3 - 2/3	<input type="checkbox"/> Veranstaltungsraum 2	(mittl.)
<input type="checkbox"/> Foyer	<input type="checkbox"/> Veranstaltungsraum 3	(südl.)
<input type="checkbox"/> Bühne mit/ohne Vorbau	<input type="checkbox"/> Küche / Teeküche	
<input type="checkbox"/> Untergeschossraum	<input type="checkbox"/> Bar	
7. Wer besorgt die Betischung und Bestuhlung?  

<input type="checkbox"/> Veranstalter	<input type="checkbox"/> Hausmeister
---------------------------------------	--------------------------------------

8. Erfolgt eine Bewirtung?  ja  nein
9. Wenn ja, in welchem Umfang?
- nur Getränke                      Ausschank alkoholischer Getränke  ja  nein
- Getränke und kalte Speisen
- Getränke mit kalten und warmen Speisen
- gegen Entgelt                       unentgeltlich

**Antrag auf Gestattung zum vorübergehenden Betrieb einer Schank-/Speisewirtschaft**

Tag	Datum	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)

10. Wer besorgt die Bewirtung?  
 .....

11. Verantwortliche Person für den Betrieb der Schank-/Speisewirtschaft:  
 .....

12. Handelt es sich (bei Veranstaltung eines örtlichen Vereins) um die jährliche Freiveranstaltung?  
 ja  nein

13. Besondere Bemerkungen: .....

14. Wer wird als Verantwortlicher zur Durchführung der Veranstaltung benannt?  
 .....

15. Erklärung:

Wir verpflichten uns, die Benutzungsordnung pünktlich einzuhalten und den Weisungen des Hausmeisters oder der sonstigen Beauftragten der Gemeinde Folge zu leisten. Bier und alkoholfreie Getränke sind über das Dorfgemeinschaftshaus zu beziehen.

Beiliegende Haftungsausschlussvereinbarung wird zur Kenntnis genommen und ausdrücklich anerkannt.

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift

## Haftungsausschlussvereinbarung

1. Die Gemeinde Bempflingen überlässt dem Nutzer das Dorfgemeinschaftshaus und dessen Einrichtungen und die Geräte zur – entgeltlichen/unentgeltlichen – Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.  
Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.  
Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.  
Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
4. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswesen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
5. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.